



Bibliographische Daten

Titel: Fürth in Vergangenheit und Gegenwart
Ersteller: Friedrich Marx
Signatur: Amb. 8. 1367

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

während 1797 bei der preussischen Spezialrecherchekommission die beständigen Gefälle Fürths an Bamberg auf 403 fl. Zins, 233 fl. Gült, 2227 fl. Handlohn, 199 fl. Fastnachtshennen, 40 fl. Brückenzoll von 441 Feuerstellen, insgesamt 2893 fl. manifestiert wurden.

Man sieht hieraus, daß gegen den Stiftungsbrief jährlich um 2542 fl. zu viel erhoben wurden, also die Bamberger Censiten sicher erhöht worden sind.

Die vorzüglichste Erhöhung lag im **H a n d l o h n**, welcher anfangs in $\frac{1}{4}$ %, später in Kauffällen bei Fremden $6\frac{2}{3}$ % und bei Einheimischen $4\frac{2}{3}$ % betrug. Später wurden den hamberghischen Unterthanen neue Lasten durch Einführung der **K o n s e n z g e b ü h r e n**, welche alle 3 Jahre mit 1 % erneuert werden sollten, der **Z ä h l g e l d e r**, der **K a n z l e i =**, **A m t s =** und **L e h e n s b r i e f t a r e n** auferlegt.

7. Das Heegericht Fürth.

Die Bewohner von Fürth waren ursprünglich servi, Knechte, arme Leute, vom Feldbau lebend. Als sich mit der Zeit Höfe und Dörfer vergrößerten und erweiterten, die Bewohner mehrten, verfehlten die Burggrafen nicht, diese Güter durch den Richter oder Hausmeister zu denjenigen schuldigen Diensten und Zinsen anhalten zu lassen, die aus dem Eigenthumsrechte entsprangen. Der Burggraf hielt anfangs in Person, später durch seine Hausmeister, Musterung durch Ablebung der sog. „Meyerdingartitel“, wobei Abrechnung der Verwaltung gehalten, Wohlverhalten belohnt, Vergehen bestraft und ortspolizeiliche Fragen erledigt wurden. Solch eine Tagfahrt — jährlich dreimal — hieß man **H e e g =**, **H ö g e r =**, **M e y e r d i n g s =** **G h e g e r i c h t**. Der Sitz desselben war immer ein Ort, an den sich mehrere benachbarte anschloßen. Diesen Ort nannte man **M a r k**, villa capitanea, **H o f m a r k**. Solch eine Hofmark hatte einen Hofmarks-, Dorfrichter, der die Gefälle erhob und den Dienst der Leute nach den Hofmarksartikeln regelte, zugleich aber mit den „Urteilern“ die Streithändel schlichtete d. i. die Disciplin und Verwaltung aufrecht hielt. Der Konradische Stiftsbrief änderte nichts an dieser Gerichtsverfassung.

Bamberg bildete in Fürth das Institut der Eigentherrschafft aus, d. h. es suchte nicht nur die Güter, worauf die Renten der Seelennebststiftung fundiert waren, sondern im Laufe der Zeit auch noch viele andere mit Leuten zu besetzen, welche durch Entrichtung von Gülden und Zehnten, Handlöhnen und Frohndiensten von dem Hochstifte in jenen Fällen zunächst abhängig wurden, in denen durch Tod oder Aenderung in der Person des früheren Besitzers Besitzwechsel eintrat. Sich als Lehensherrschafft anerkannt zu sehen, war für Bamberg die erste Aufgabe, und als dies der Fall war, so konnte gegen die Führung eines eigenen Heeg- oder Höggergerichtes nach damaliger Anschauung keine Einwendung gemacht werden. Da der